

Bebauungsplan „Irma“ und 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim

Der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim hat am 19.10.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Irma“, Bad Dürkheim, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im regulären Verfahren aufzustellen.

Der Beschluss vom 27.07.2017 zum beschleunigten Verfahren nach § 12 i.V. § 13a BauGB wird aufgehoben.

Parallel dazu soll mit der 9. punktuelle Änderung der Flächennutzungsplan gem. § 2 i.V. mit § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Hofstraße
- im Osten: durch das Wegegrundstück Nr. 165
- im Süden: durch den Hindenburgpark
- im Westen: durch die Luisenstraße

Für den Planbereich ist der nachfolgend abgebildete Übersichtsplan vom 28.09.2017 maßgebend.

Dem Gemeinderat hat dem Vorentwurf mit den zu überplanenden Grundstücken Flst.Nr. 170 und 239/1 zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie eine öffentliche Informationsveranstaltung am Donnerstag, 02.11.2017, 16.30 Uhr, Treffpunkt Irma-Areal, durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Neubebauung des Areals im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtkonzeption mit 2 Baukörpern geschaffen werden. Der vorhandene und seit Jahren leer stehende Gebäudekomplex in der Innenstadt soll abgebrochen werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans werden beim Stadtbauamt Bad Dürkheim, Luisenstraße 9, 78073 Bad Dürkheim, in der Zeit vom **27.10. bis einschl. 28.11.2017** im Rathaus, Bauamt, Luisenstraße 9, 78073 Bad Dürkheim, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Frist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Dürkheim, 26.10.2017

gez.

Walter Klumpp
Bürgermeister

